

# **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB**

**Vom 17.12.2007**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Stadt Donauwörth die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes.

## **§ 3**

### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Soweit die tatsächlichen Kosten noch nicht ermittelbar sind, sind die voraussichtlichen Kosten erstattungsfähig.

## **§ 4**

### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach der Grundstücksfläche verteilt.

**§ 5**  
**Anforderungen von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6**  
**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Das Gleiche gilt für Vorauszahlungen.

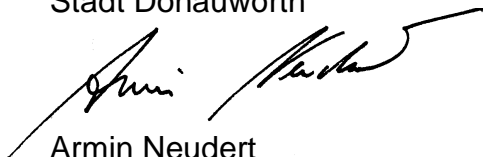
**§ 7**  
**Ablösung**

Eine Ablösung der Kostenerstattungsbeträge ist im Ganzen durch Vertrag möglich. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach dem voraussichtlich endgültigen Kostenerstattungsbetrag.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Donauwörth, 17.12.2007  
Stadt Donauwörth



Armin Neudert  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

**Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 51 / 2007 der Stadt Donauwörth am 21. Dezember 2007 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.**